

# P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Gemeinde Gailingen

für die Wetterschutzhütte und den Grillplatz am Ramsenerblick

vom 16. Juli 1986

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 16.01.19~~77~~<sup>68</sup> (Ges.Bl. S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~18.06.1977~~<sup>18.07.1983</sup> (Ges.Bl. S. ~~369~~<sup>369</sup>) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 12. Juni 1986 verordnet.

## § 1

### Zweckbestimmung

Die Wetterschutzhütte und der Grillplatz der Gemeinde am Ramsenerblick auf den Grundstücken Flst.Nr. 4610/1 und 4611 der Gemarkung Gailingen ist eine öffentliche Einrichtung.

## § 2

### Benützungsordnung

1. Die Schutzhütte dient ausschließlich als Unterstand und nicht als Festhütte.
2. Das Feuermachen in der Hütte ist aus feuerpolizeilichen Gründen strikt untersagt.
3. Zum Grillen dient die Anlage neben der Schutzhütte.
4. Die Wanderwege dienen ausschließlich der Forstwirtschaft und den Wanderern. Das Anfahren der Hütte mit Fahrzeugen ist gemäß § 37 Landeswaldgesetz verboten.  
Ausnahmegenehmigung hierzu kann bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
5. Die Schutzhütte sowie der Grillplatz sind so zu verlassen, wie sie jeder gerne anzutreffen wünscht; die Abfallbeseitigung muß selbst besorgt werden.

6. Den Anweisungen der Ortspolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Forst- und Zollpersonals ist Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldbuße geahndet.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Ziffer 2 in der Schutzhütte Feuer macht,
  - b) entgegen § 2 Ziffer 3 außerhalb der vorhandenen Anlage grillt oder Feuer macht.
  - c) entgegen § 2 Ziffer 4 die Wetterschutzhütte ohne Genehmigung anfährt.
  - d) entgegen § 2 Ziffer 5 die Abfallbeseitigung nicht selbst besorgt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- bis höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

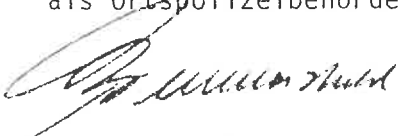
### § 4

#### Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt;  
Gailingen, den 16. Juli 1986

Das Bürgermeisteramt  
als Ortspolizeibehörde

  
Brennenstuhl,  
Bürgermeister

An der Verkündungstafel  
angeschlagen am: 23.07.1986  
abgenommen am: 31.07.1986  
Hinzufügen durch das Mitteilungsblatt  
der Gemeinde vom: 23.07.1986  
Gailingen, den: 01.08.1986

Bürgermeisteramt:

i. A. 